

Fischingen die Rechte über leibeigene Frauen und deren Kinder, die durch Heirat mit Hörigen anderer „Halsherren“ in zum Teil weit von Fischingen entfernte Grundherrschaften gelangt sind. Die vom Schultheiß von Wil für das Kloster aufgenommenen Kundschaften (es werden zwei 80- bzw. 90-jährige Männer befragt) legen nicht nur die Verwandtschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse offen, sie sind auch Zeugnis für die verhältnismäßig hohe Mobilität dieser Menschen aus der Unterschicht, denen es die kirchlichen Ebehindernisse erschwerten, „über den Miststock hinweg“ zu heiraten, weshalb sie ihre Lebenspartner oft erst in entlegenen Regionen fanden (Nr. 7718, S. 237f.). Gerade die Klöster und Stifte, die über viele Leibeigene verfügten, begannen schon früh eine Art von genealogischer Buchführung über solche in der *ungnossami* lebende und der eigenen *familia* entfremdete Hörige, was zu regelmäßigen Austauschverträgen unter den verschiedenen „Halsherren“ führte, um den „Wechsel“ zu anderen Herren rückgängig zu machen oder durch Abtausch mit diesen zu legitimieren. Dass die Papierurkunde Nr. 7718 im Hinblick auf die spätere Regelung solcher „Wechsel“ geschrieben und aufbewahrt worden ist, verrät uns allerdings erst die (leider nicht publizierte) Dorsualnotiz: *Notandum et bene servandum / wegen des wechfels*. Von längerfristiger Bedeutung ist auch die leichte Zunahme der Zinsbriefe oder Gülten, die als Instrumente des legalen Kreditgeschäfts im 15. und 16. Jh. zunehmend ökonomisches Gewicht erhalten. In der Praxis kauft der Gläubiger vom Grundstückinhaber einen Zins, der dann als Grundlast auf dessen Grundstück liegt. Der Zins ist im beginnenden 15. Jh. in aller Regel noch ein „ewiger“, d.h. er ist noch nicht durch die Rückgabe der Kauf- bzw. Kreditsumme abzulösen, sondern belastet den Schuldner und dessen Erben auf Dauer. Es wäre aufschlussreich, den Aufbau und Wandel des Urkundenformulars für die hochgradig reglementierten und verklausulierten Zinsbriefe über die Jahrzehnte hinweg zu verfolgen. Das Chartularium Sangallense erschließt uns das Material für solche vertiefenden Studien zur Funktionsweise der spätm. Wirtschaft und Gesellschaft. Auch dafür verdient das Editoren-Team um den im Dezember 2017 verstorbenen S. Dank und Anerkennung.

Hannes Steiner

Luciano PIFFANELLI, *Crossing Boundaries: A Problem of Territoriality in Renaissance Italy*, *Viator* 49/3 (2018) S. 245–275, 1 Abb., behandelt und ediert den Friedensschluss zwischen Mailand und Florenz vom 16. Februar 1420, der gegenseitige Einflussphären festschrieb, und zeigt, wie verschieden beide Seiten Herrschaft und Einfluss auslegten. Deshalb sei es nicht verwunderlich, dass der Frieden nicht lange hielt.

K. B.

Theodor RUF, *Quellen und Erläuterungen zur Geschichte der Marktgemeinde Frammersbach bis zum Jahr 1559*, Würzburg 2018, Königshausen & Neumann, 287 S., Abb., ISBN 978-3-8260-6354-1, EUR 34,80. – Frammersbach im Spessart war Sitz einer Zent und um die Wende zur frühen Neuzeit Heimat zahlreicher Fuhrleute, die für den Handel weit über die Region hinaus Bedeutung besaßen. Seiner Geschichte hat sich der Vf. als profunder Kenner der Grafschaft Rieneck angenommen, zu der Frammersbach bis zum Ausster-